

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG entspricht sämtlichen vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010 und hat den Empfehlungen des Kodex in ihrer Fassung vom 18. Juni 2009 zwischen dem 26. Februar 2010 und dem 20. Juli 2010 mit jeweils den folgenden Ausnahmen entsprochen:

(1) Ziffer 3.8 Abs. 3 (Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Aufsichtsräte)

Nach Ziffer 3.8 des Corporate Governance Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Bisher sah die D&O-Versicherung der INFO AG keinen Selbstbehalt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder vor. Mit der Erneuerung des D&O-Versicherungsschutzes zum zweiten Halbjahr 2010 hat die INFO AG für den Vorstand einen Selbstbehalt entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung vereinbart.

Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der INFO AG bleibt die bisherige D&O-Versicherung bestehen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Auch der Gesetzgeber nimmt eine Unterscheidung vor, und sieht lediglich einen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass der Aufsichtsrat auch ohne einen Selbstbehalt seine Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnimmt.

(2) Ziffer 5.1.2 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Die Grundsätze der INFO AG regeln keine Altersgrenze für Vorstände. Aus unserer Sicht würde dies den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken.

(3) Ziffer 5.4.1 DCGK (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)

Die Grundsätze der INFO AG regeln keine Altersgrenze für Aufsichtsräte. Wir sähen in der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre der INFO AG, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

(4) Ziffer 5.3 DCGK (Bildung von Ausschüssen)

Aufgrund der Unternehmensgröße besteht der Aufsichtsrat der INFO AG lediglich aus sechs Mitgliedern (vier Kapitalvertreter, zwei Arbeitnehmervertreter). Daher ist die Bildung von Fachausschüssen (Ziff. 5.3.1 DCGK) über das Präsidium hinaus nicht sinnvoll. Aus diesem Grunde wurden weder ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) (Ziff. 5.3.2 DCGK), noch ein Nominierungsausschuss (Ziff. 5.3.3 DCGK) gebildet. Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung werden gemeinsam durch das Aufsichtsratsplenum bzw. – soweit nach Gesetz, Satzung und DCGK möglich – durch den Aufsichtsratsvorsitzenden behandelt. Gleiches gilt für den Nominierungsausschuss.

(5) Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK (Veröffentlichung Konzernabschluss)

Der Konzernabschluss der INFO AG wird gemäß Satzung binnen 3 Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches und des Wertpapierhandelsgesetzes binnen 4 Monaten nach Geschäftsjahresende.

Hamburg, im Juli 2010

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ernst Müller".

Ernst Müller
(Vorsitzender)

Der Aufsichtsrat

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is clearly "Harald Schröder". The second signature is less legible but appears to be another name.

Harald Schröder
(Vorsitzender)